

Einkaufsbedingungen der Fa. Froli Kunststoffwerk GmbH & Co KG

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insb. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

1. Bestellung

Nur Aufträge mit einer von uns mitgeteilten Bestellnummer sind für uns verbindlich. Wird ein Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich bestätigt, so gilt er als nicht angenommen. Die Bestellung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

2. Dokumentation

Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine und Versandpapiere sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen bzw. zuzusenden.

Diese Dokumente müssen enthalten: Bestell-Nr., Pos.-Nr. und Artikelbezeichnung mit Art.-Nr.; Menge und Mengeneinheit; Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht; Restmenge bei Teillieferungen.

Unvollständige Angaben können zur Verweigerung der Warenannahme sowie verspäteter Zahlung führen.

3. Preis

Vereinbarte Preise sind Festpreise (ohne gesetzliche MwSt), sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Vertraglich zulässige Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Die Preise gelten frei Werk.

Bei Aufträgen ohne Preisvorschrift behalten wir uns Rücktritt binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Preises vor, falls der in der Bestätigung anzugebende Preis unsere Zustimmung nicht findet.

4. Liefertermin

Die von uns nach Vereinbarung festgesetzten Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

Eintretende Verzögerungen sind sofort nach der Erkenntnis, mindestens vor Ablauf der vorgeschriebenen Lieferfrist, unserem Einkauf unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche. Wenn der vereinbarte Liefertermin vom Auftragnehmer nicht eingehalten wird, sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Wir haben das Recht für jede angefangene Woche einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von einem Prozent der Auftragssumme zu verlangen.

Das o.g. Wahlrecht steht uns auch zu, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Lieferung/Verpackung

Soweit in unserer Bestellung nicht anders angegeben, gilt Lieferung frei Werk als vereinbart. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Haben wir ausnahmsweise die Fracht /Verpackung zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart – d.h. grds. ist unsere Hausspedition zu beauftragen – zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. In diesem Fall ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld trägt der Lieferant. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des verrechneten Wertes gutzuschreiben. Die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten fallen dem Lieferanten zur Last.

Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

Wir behalten uns vor, Mehr- und Minderlieferungen nach unserem Ermessen abzulehnen.

6. Versandrisiko

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Absenders.

7. Versandvorschriften

Stück- und Expreßgüter sind an –Bahnstation: 33415 Verl, Selbstabholer- zu richten.

8. Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Alle Wareneingänge (Rechnungsdatum = Wareneingangsdatum), die in der Zeit vom 1. – 15. eines jeden Monats eingehen, werden bis zum Ende des Monats abzüglich 3 % Skonto bezahlt. Alle Wareneingänge, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats eingehen, werden bis zum 15. des darauffolgenden Monats bezahlt. Alle Rechnungen, bei denen kein Skontoabzug vereinbart ist, werden 30 Tage nach Rechnungseingangsdatum rein netto bezahlt.

9. Gewährleistung

Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt des vertragsmäßig geschuldeten Zustandes.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Das Recht auf Wandlung, Minderung und Rücktritt richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt – unbeschadet unseres Gewährleistungsanspruchs-, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Entdeckung des Mangels.

10. Produzentenhaftung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

11. Eigentum/Verwahrung/Urheberrechte

Zeichnungen, Pläne, Entwürfe und sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie Beistellteile, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die auf unsere Kosten angefertigt wurden, bleiben unser Eigentum. Solange sie sich im Gewahrsam des Lieferanten befinden, sind sie auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Dies gilt auch von für uns zur Verfügung gestellte Materialien. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Für die Wartung und Pflege ist der Lieferant verantwortlich. Für Wertminderung und Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

Der Lieferant verwahrt die o.g. Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

An den von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen uns die alleinigen Urheberrechte zu. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns jeweils unaufgefordert nach Auftragerledigung zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

12. Höhere Gewalt

Bei Krieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit. Die Vertragspartner müssen sich benachrichtigen und den Vertrag nach Treu und Glauben anpassen.

13. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht.

Erfüllungsort für beide Teile ist Schloß Holte-Stukenbrock.

Gerichtsstand ist Schloß Holte-Stukenbrock.

(Froli Kunststoffwerk GmbH & Co KG, Stand 03.1999)